

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 57 (1931)
Heft: 41

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nacktheit hat an sich weder mit Sittlichkeit, noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun ...
Bern. Obergericht.

Dieses Plakat, das auf der «Hyspa» in Bern für die nacktkulturerischen Bestrebungen des «Schweizerischen Lichtbundes» Reklame machte, ist kurz vor Torschluß von Herrn Dr. Hoppeler aus Zürich heruntergerissen und eingesteckt worden. Die Zentralstelle des Schweizerischen Lichtbundes hat nach Kenntnisnahme Strafantrag wegen Diebstahls gestellt.

Das ist natürlich Unsinn!

Wenn Dr. Hoppeler demonstrativ ein Plakat zugunsten der Nacktkultur von der Wand reisst, so kann man ihn deswegen nicht des Diebstahls, sondern höchstens der gewaltsamen Entkleidung von Objekten bezichtigen. Dr. Hoppeler fröhlt also durch sein Handeln selber der Nacktkultur: Er entblößt Ausstellungswände ihres Behanges.

Da nun aber nach dem Urteil des bernischen Obergerichtes: «... Nacktheit an sich, weder mit Sittlichkeit noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun hat ...», so kann dem fraglichen Doktor Hoppeler seine Handlungsweise weder als richtig noch als unsittlich ausgelegt werden.

Dr. Hoppeler wird also die Entscheidung des bernischen Obergerichtes mit Vorteil für sich selber in Anspruch nehmen können. Umsomehr, als dieses in seinem Entscheid nicht aussagt, auf was für Objekte sich sein Begriff der Nacktheit bezieht, weshalb der Begriff sehr wohl auch auf Ausstellungswände seine Anwendung finden kann. Das ist wohl auch der tiefere Grund, warum fraglicher Dr. Hoppeler das Plakat nicht bloss herunterriß, sondern auch einsteckte. Sicherlich wollte er sich damit des massgebenden Entlastungsmaterials versichern, für den Fall, dass ihm jemand die gewaltsame Entblößung der Ausstellungswand zum Vorwurf machen wollte.

Trotz dieser anerkennenswerten Raffinesse scheint uns aber im Ge-



Gr. Rabinovitch

Der Arzt: „Pfui! Diese Unsittlichkeit! Ziehen Sie sofort Ihr Kind an!“

dankengang des Herrn Dr. Hoppeler doch ein lässiger Denkfehler zu stecken. Er offenbart sich in dem Worte «gewaltsam». Es fragt sich nämlich, ob die gewaltsame Bemühung an einem Objekt zur Herbeiführung seiner Nacktheit mit Sittlichkeit oder Unsittlichkeit ebensowenig zu tun habe, wie der herbeigeführte Zustand selbst.

Nehmen wir bloss an, der Schweizerische Lichtbund hätte in weiser Voraussicht aller fanatischen Eventualitäten das kritische Plakat statt einer nackten Wand, einem nackten Mädchen umgehängt. Es fragt sich nun: Hätte Dr. Hoppeler das Plakat trotzdem heruntergerissen, und wenn

ja, hätte er sich angesichts des nackten Tatbestandes, mit einiger Aussicht auf Anerkennung, darauf berufen können, dass Nacktheit an und für sich weder mit Sittlichkeit noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun hat.

Die Entscheidung ist nicht einfach, doch lässt sich wohl die erste Möglichkeit ohne weiteres bejahen nämlich dahin, dass ein solches Benehmen an sich mit Sittlichkeit nichts zu tun hat.

Damit ist für uns der Fall befriedigend geklärt. Die Entscheidung der zweiten Möglichkeit überlassen wir getrost den bernischen Gerichten. Möge ein salomonisches Urteil dem Fall mit Humor gerecht werden.



**Weckerles
Grill-Room**
Speiseraum
im Hotel Bahnhof
ST. GALLEN
gegenüber Hauptbahnhof.

Gegen Fettsucht, Kropf, Arterienverkalkung und Beschwerden des kritischen Alters, ist die ideale Kur mit
ADIPOSIN VON DR. HAFNER
Preis Fr. 6.50
Laboratoires Plaine 43, Yverdon